

187 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVI. GP

Bericht

des Finanz- und Budgetausschusses

über die Regierungsvorlage (149 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem das Gehaltsgesetz 1956 (41. Gehaltsgesetz-Novelle), das Nebengebührengesetz (5. Nebengebührengesetz-Novelle) und das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz geändert werden

Durch den gegenständlichen Gesetzentwurf soll eine auf die betrieblichen Erfordernisse der Post- und Telegraphenverwaltung abgestellte Besoldungsgruppe im Rahmen des Beamten-Dienstrechts mit arbeitsplatzbezogener Einstufung und Besoldung geschaffen werden. Ferner ist eine Verbesserung der dienst- und besoldungsrechtlichen Stellung jener Beamten, die durch die Änderung der Beförderungspraxis nicht erfaßt wurden, vorgesehen. Darüber hinaus enthält der Gesetzentwurf eine entsprechende Anpassung des Bezugsschemas der Lehrer der Verwendungsguppe L I und der Hochschulassistenten sowie eine neue Dienstzulagenregelung für Leiter und Abteilungsleiter der Pädagogischen Institute und für den Fremdsprachenunterricht an Volksschulen. Unter bestimmten Voraussetzungen ist schließlich eine Gutschrift von Nebengebührenwerten vorgesehen, die auf der Grundlage der zuletzt bezogenen Verwendungszulage und der Dauer des Bezuges dieser Zulage ermittelt wird.

Der Finanz- und Budgetausschuß hat die erwähnte Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 7. Dezember 1983 in Verhandlung genommen. In der Debatte ergriffen außer dem Berichterstatter die Abgeordneten Dr. Veselsky, Dr. Feurstein, Koppensteiner und Dr. Gugerbauer sowie Staatssekretär Dr. Löschnak das Wort.

Die Abgeordneten Dr. Veselsky, Koppensteiner und Dr. Gugerbauer brachten einen Abänderungsantrag ein, der wie folgt begründet war:

In den vorliegenden Gesetzentwurf soll das am 1. Dezember 1983 zwischen den Gebietskörper-

schaften und den vier Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes erzielte Verhandlungsergebnis über die Besoldungsregelung für 1984 eingearbeitet werden.

Demnach werden die Bezüge der Beamten und Vertragsbediensteten sowie der Bediensteten mit Sondervertrag, in dem keine andere Valorisierung vorgesehen ist, mit Ausnahme der Haushaltszulage und der Verwaltungsdienstzulage ab 1. Jänner 1984 bei einer Laufzeit bis 31. Dezember 1984 im Ausmaß von 3% bis 5,33% erhöht. Dieses Ausmaß ergibt sich aus einer Erhöhung der Bezüge mit Ausnahme der Haushaltszulage und der Verwaltungsdienstzulage um 2,67% und einer zusätzlichen Anhebung des erhöhten Gehaltes (Monatsentgeltes ohne Zulagen) um 183 S. Die Verwaltungsdienstzulage wird mit 1 117 S bzw. 1 418 S festgesetzt.

Die derzeit mit 7% festgesetzten Pensionsbeiträge werden mit Wirkung vom 1. Jänner 1984 mit 7,5% festgesetzt. Drei weitere Erhöhungsetappen wurden vereinbart, können aber noch nicht in den Gesetzentwurf eingearbeitet werden, da der Tag der Wirksamkeit dieser weiteren Erhöhungen noch nicht datumsmäßig feststeht. Die in der Bundesforste-Dienstordnung und im Bundestheaterpensionsgesetz in abweichender Höhe festgesetzten Pensionsbeiträge erhöhen sich zum angegebenen Termin im gleichen Verhältnis.

Bei der Abstimmung wurde der Gesetzentwurf unter Berücksichtigung des erwähnten Abänderungsantrages mit Stimmeneinhelligkeit angenommen.

Der Gesetzentwurf in der vom Ausschuß beschlossenen Fassung ist diesem Bericht abgeschlossen.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Finanz- und Budgetausschuß somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen. /

Wien, 1983 12 07

Kuba
Berichterstatter

Mühlbacher
Obmann

/.

Bundesgesetz vom xxxxxxxx, mit dem das Gehaltsgesetz 1956 (41. Gehaltsgesetz-Novelle), das Nebengebühreuzulagengesetz (5. Nebengebühreuzulagengesetz-Novelle), das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das Bundestheaterpensionsgesetz und das Richterdienstgesetz geändert werden

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Gehaltsgesetz 1956, BGBl. Nr. 54, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. XX/1983, wird wie folgt geändert:

1. Am Ende des § 2 wird der Punkt durch einen Beistrich ersetzt. Dem § 2 wird angefügt:

„8. Beamte der Post- und Telegraphenverwaltung.“

2. § 12 Abs. 2 Z 2 erhält folgende Fassung:

„2. die Zeit der Ableistung des Präsenzdienstes nach dem Wehrgesetz 1978 und des Zivildienstes nach dem Zivildienstgesetz sowie die Zeit der Tätigkeit als Fachkraft der Entwicklungshilfe im Sinne des Entwicklungshelfergesetzes, BGBl. Nr. 574/1983;“

3. Im § 12 Abs. 2 Z 6 erster Satz wird nach „H 2“ die Wortgruppe „, PT 1 bis PT 4“ eingefügt.

4. Im § 12 a Abs. 2 Z 1 wird die Wortgruppe „und H 2 bis H 4“ durch die Wortgruppe „, H 2 bis H 4 und PT 1 bis PT 9“ ersetzt.

5. § 12 a Abs. 9 letzter Satz erhält folgende Fassung:

„Für die Bemessung des Ruhegenusses anrechenbare Zulagen — ausgenommen die Verwendungszulage und die Dienstzulage nach § 82 c — sind bei der Ermittlung der Ergänzungszulage dem Gehalt zuzurechnen.“

6. § 20 b Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Kein Bestandteil der monatlichen Fahrtauslagen sind die Kosten für einen Ermäßigungsausweis eines öffentlichen Beförderungsmittels. Diese Kosten sind, sofern der Beamte Anspruch auf Auszahlung eines Fahrtkostenzuschusses hat, gemeinsam mit dem Betrag zu ersetzen, der für den auf die

Geltendmachung dieser Kosten folgenden übernächsten Monat gebührt.“

7. § 22 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Pensionsbeitrag beträgt 7,5 vH der Bemessungsgrundlage. Diese besteht aus

1. dem Gehalt,
2. den als ruhegenußfähig erklärten Zulagen und
3. den einen Anspruch auf eine Zulage zum Ruhegenuß begründenden Zulagen,

die der besoldungsrechtlichen Stellung des Beamten entsprechen. Den Pensionsbeitrag in der im ersten Satz angeführten Höhe hat der Beamte auch von den Teilen der Sonderzahlung zu entrichten, die den unter Z 1 bis 3 genannten Geldleistungen entsprechen.“

8. § 26 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Eine Abfertigung gebührt außerdem

1. einer verheirateten Beamtin, wenn sie innerhalb von zwei Jahren nach ihrer Eheschließung,
2. einer Beamtin, wenn sie innerhalb von 18 Jahren nach der Geburt eines eigenen Kindes, das im Zeitpunkt des Ausscheidens noch lebt,
3. einer Beamtin, wenn sie innerhalb von sechs Monaten nach der Annahme eines Kindes, das das erste Lebensjahr noch nicht vollendet hat und das im Zeitpunkt des Ausscheidens noch lebt, an Kindes Statt (§ 15 Abs. 5 Z 1 des Mutterschutzgesetzes 1979) oder innerhalb von sechs Monaten nach der Übernahme eines solchen Kindes in unentgeltliche Pflege (§ 15 Abs. 5 Z 2 des Mutterschutzgesetzes 1979),

freiwillig aus dem Dienstverhältnis austritt.“

9. Dem § 27 wird angefügt:

„(4) Wird eine Beamtin, die gemäß § 26 Abs. 3 aus dem Dienstverhältnis ausgetreten ist, innerhalb von sechs Monaten nach Beendigung dieses Dienstverhältnisses in ein Dienstverhältnis zu einer inländischen Gebietskörperschaft aufgenommen, so hat sie dem Bund die anlässlich der Beendigung des bisherigen Dienstverhältnisses gemäß § 26 Abs. 3 erhaltene Abfertigung insoweit zurückzuerstatten, als diese den im Abs. 2 letzter Satz angeführten Überweisungsbetrag übersteigt.“

10. Die Tabellen im § 28 Abs. 3 erhalten folgende Fassung:

in der Dienstklasse III					
in der Gehaltsstufe	in der Verwendungsgruppe				
	E	D	C	B	A
Schilling					
1	7 229	7 708	8 189	9 630	12 713
2	7 361	7 925	8 477	9 989	—
3	7 493	8 141	8 765	10 349	—
4	7 625	8 357	9 053	10 709	—
5	7 757	8 573	9 341	11 069	—
6	7 889	8 788	9 630	11 430	—
7	8 022	9 004	9 916	11 790	—
8	8 153	9 221	10 206	—	—
9	8 285	9 438	10 493	—	—
10	8 417	9 653	10 781	—	—
11	8 550	9 870	11 069	—	—
12	8 682	10 084	11 358	—	—
13	8 812	10 301	—	—	—
14	8 945	10 517	—	—	—
15	9 077	10 734	—	—	—
16	9 210	10 950	—	—	—
17	9 341	11 518	—	—	—
18	9 474	—	—	—	—

in der Dienstklasse						
in der Gehaltsstufe	IV	V	VI	VII	VIII	IX
	Schilling					
1	—	—	18 553	22 789	31 066	44 620
2	—	15 614	19 140	23 558	32 752	47 164
3	12 089	16 203	19 725	24 323	34 437	49 710
4	12 677	16 788	20 493	26 009	36 984	52 258
5	13 263	17 376	21 261	27 693	39 526	54 801
6	13 850	17 962	22 024	29 381	42 073	57 349
7	14 437	18 553	22 789	31 066	44 620	—
8	15 027	19 140	23 558	32 752	47 164	—
9	15 614	19 725	24 323	34 437	—	—

11. Im § 30 Abs. 1 wird der Betrag „1 084 S“ durch den Betrag „1 117 S“ und der Betrag „1 377 S“ durch den Betrag „1 418 S“ ersetzt.

12. Im § 30 b Abs. 2 werden ersetzt:

- a) in Z 1 der Betrag „375 S“ durch den Betrag „385 S“,
- b) in Z 2 und Z 3 lit. a der Betrag „984 S“ durch den Betrag „1 010 S“,
- c) in Z 3 lit. b der Betrag „1 182 S“ durch den Betrag „1 214 S“.

13. § 30 c Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Pflegedienst-Chargenzulage beträgt monatlich

- 1. für Stationspfleger und Stationsschwestern 1 506 S,
- 2. für Oberpfleger und Oberschwestern 1 939 S,
- 3. für Pflegervorsteher und Oberinnen 2 371 S.“

14. Im § 38 Abs. 1 wird der Betrag „695 S“ durch den Betrag „714 S“ ersetzt.

15. Im § 38 a Abs. 1 wird der Betrag „519 S“ durch der Betrag „533 S“ ersetzt.

16. Die Tabelle im § 39 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

in der Gehaltsstufe	in der Verwendungsgruppe				
	P 1	P 2	P 3	P 4	P 5
	Schilling				
1	8 189	7 949	7 708	7 468	7 229
2	8 477	8 189	7 925	7 637	7 361
3	8 765	8 429	8 141	7 804	7 493
4	9 053	8 669	8 357	7 973	7 625
5	9 341	8 909	8 573	8 141	7 757
6	9 630	9 150	8 788	8 308	7 889
7	9 916	9 388	9 004	8 477	8 022
8	10 206	9 630	9 221	8 645	8 153
9	10 493	9 870	9 438	8 812	8 285
10	10 781	10 108	9 653	8 981	8 417
11	11 069	10 349	9 870	9 150	8 550
12	11 358	10 590	10 084	9 317	8 682
13	11 646	10 830	10 301	9 485	8 812
14	11 934	11 069	10 517	9 653	8 945
15	—	11 309	10 734	9 822	9 077
16	—	11 550	10 950	9 989	9 210
17	—	12 005	11 518	10 157	9 341
18	—	—	—	10 326	9 474

17. Die Tabelle im § 42 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

in der Gehaltsstufe	in der Gehaltsgruppe		
	I	II	III
	Schilling		
1	15 250	—	—
2	17 113	—	—
3	18 976	—	—
4	20 841	—	—
5	22 704	—	—
6	24 567	—	—
7	26 433	—	—
8	28 295	28 450	—
9	30 159	30 315	32 615
10	32 021	32 178	34 479
11	33 886	34 042	38 207
12	35 750	35 906	43 798
13	37 612	39 632	45 661
14	39 477	43 360	47 524
15	41 339	47 086	49 388
16	43 203	48 951	51 252

18. Im § 42 Abs. 1 letzter Satz wird der Betrag „54 533 S“ durch den Betrag „56 172 S“ ersetzt.

19. Im § 43 Abs. 1 wird der Betrag „2 737 S“ durch den Betrag „2 810 S“ ersetzt.

20. Im § 45 Abs. 1 werden ersetzt:

- a) in Z 1 der Betrag „6 499 S“ durch den Betrag „6 673 S“,
- b) in Z 2 der Betrag „8 125 S“ durch den Betrag „8 342 S“
- c) in Z 3 der Betrag „9 749 S“ durch den Betrag „10 009 S“,

4

187 der Beilagen

- d) in Z 4 der Betrag „11.374 S“ durch den Betrag „11 678 S“ und
- e) in Z 5 der Betrag „13 000 S“ durch den Betrag „13 347 S“.

21. Die Tabelle im § 48 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

in der Gehaltsstufe	für	
	außerordentliche	ordentliche
	Universitäts(Hochschul)professoren	
Schilling		
1	21 688	28 762
2	22 411	30 212
3	23 132	31 661
4	23 854	33 111
5	24 577	35 038
6	25 863	36 983
7	27 311	39 509
8	28 762	42 038
9	30 212	44 566
10	31 661	47 097
11	33 111	—
12	35 038	—
13	36 983	—
14	39 509	—

22. Im § 50 Abs. 3 wird der Betrag „4 974 S“ durch den Betrag „5 107 S“ ersetzt.

23. Die Tabelle im § 55 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

in der Gehaltsstufe	in der Verwendungsgruppe							
	L 3	L 2b 1	L 2b 2	L 2b 3	L 2a 1	L 2a 2	L 1	L PA
Schilling								
1	9 269	10 463	11 317	11 760	11 638	12 549	—	14 295
2	9 473	10 713	11 510	11 953	12 034	12 967	14 372	15 004
3	9 674	10 960	11 702	12 146	12 427	13 386	14 915	15 715
4	9 877	11 209	11 895	12 339	12 823	13 805	15 456	17 164
5	10 080	11 457	12 087	12 530	13 215	14 223	16 239	18 613
6	10 401	12 091	12 854	13 301	14 004	15 066	17 558	20 064
7	10 893	12 722	13 627	14 073	14 821	16 087	18 878	21 513
8	11 384	13 357	14 396	14 842	15 637	17 108	20 199	22 961
9	11 878	13 990	15 168	15 614	16 581	18 290	21 516	24 412
10	12 371	14 624	15 941	16 385	17 525	19 473	22 835	25 863
11	12 865	15 256	16 711	17 153	18 470	20 654	24 154	27 311
12	13 357	16 131	17 632	18 078	19 413	21 836	25 474	28 762
13	13 849	17 004	18 554	19 000	20 360	23 018	26 793	30 212
14	14 342	17 879	19 476	19 920	21 303	24 201	28 112	31 661
15	15 027	18 753	20 400	20 844	22 246	25 382	29 432	33 111
16	15 711	19 627	21 323	21 767	23 192	26 565	30 751	35 038
17	16 395	20 499	22 242	22 687	24 137	27 749	32 075	36 967
18	—	—	—	—	—	—	33 906	38 896

24. § 55 Abs. 2 erster Satz erhält folgende Fassung:

„Das Gehalt des Lehrers beginnt, soweit im folgenden nicht anderes bestimmt wird, mit der Gehaltsstufe 1, in der Verwendungsgruppe L 1 jedoch mit der Gehaltsstufe 2.“

25. Im § 56 Abs. 2 wird der Betrag „2 176 S“ durch den Betrag „2 234 S“ ersetzt.

26. Im § 57 Abs. 1 wird nach dem Wort „Unterrichtsanstalten“ der Ausdruck „(mit Ausnahme der Pädagogischen Institute)“ eingefügt.

27. § 57 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Dienstzulage beträgt
a) für Leiter der Verwendungsgruppe L PA

in der Dienstzulagen-gruppe	in den Gehaltsstufen		ab der Gehaltsstufe 13
	1 bis 8	9 bis 12	
Schilling			
I	6 071	6 488	6 887
II	5 463	5 842	6 199
III	4 853	5 190	5 511
IV	4 245	4 541	4 827
V	3 642	3 889	4 127

b) für Leiter der Verwendungsgruppe L 1

in der Dienstzulagen-gruppe	in den Gehaltsstufen		ab der Gehaltsstufe 14
	2 bis 9	10 bis 13	
Schilling			
I	5 060	5 409	5 740
II	4 553	4 870	5 167
III	4 046	4 331	4 593
IV	3 538	3 784	4 023
V	3 036	3 243	3 443

c) für Leiter der Verwendungsgruppen L 2a 2, L 2b 3 und L 2b 2

in der Dienstzulagen-gruppe	in den Gehaltsstufen		ab der Gehaltsstufe 13
	1 bis 8	9 bis 12	
Schilling			
I	2 475	2 677	2 882
II	2 030	2 191	2 356
III	1 630	1 754	1 877
IV	1 363	1 462	1 563
V	1 137	1 220	1 304

d) für Leiter der Verwendungsgruppen L 2a 1 und L 2b 1

in der Dienstzulagen-gruppe	in den Gehaltsstufen		ab der Gehaltsstufe 13
	1 bis 8	9 bis 12	
Schilling			
I	1 926	2 104	2 265
II	1 627	1 763	1 881
III	1 359	1 466	1 564
IV	1 133	1 228	1 304
V	815	879	938

187 der Beilagen

5

e) für Leiter der Verwendungsgruppe L 3

in der Dienstzulagen- gruppe	in den Gehaltsstufen		ab der Gehaltsstufe 16
	1 bis 10	11 bis 15	
Schilling			
I	1 526	1 559	1 660
II	1 133	1 171	1 257
III	1 060	1 086	1 151
IV	762	782	832
V	532	543	572
VI	371	391	423 ⁴

28. Dem § 57 wird angefügt:

„(9) Den Abteilungsleitern an Pädagogischen Instituten gebührt eine Dienstzulage, die durch die Verwendungsgruppe, die Dienstzulagen- und die Gehaltsstufe bestimmt wird. Die Dienstzulagen- und die Gehaltsstufe richtet sich nach der Zahl der Lehrer des Betreuungsbereiches der betreffenden Abteilung. Die Einreihung der Abteilungen in die Dienstzulagen- und Gehaltsstufen ist vom zuständigen Bundesminister im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler durch Verordnung festzusetzen. Die Abs. 2, 6 und 7 sind auf Abteilungsleiter an Pädagogischen Instituten sinngemäß mit der Maßgabe anzuwenden, daß die Dienstzulage im Ausmaß von zwei Dritteln des gemäß Abs. 2 in Betracht kommenden Betragsansatzes gebührt.“

29. Im § 58 Abs. 1 Z 10 werden die Worte „an Pädagogischen Instituten und Berufspädagogischen Instituten“ durch die Worte „Abteilungsvorständen (Abteilungsleitern) an Privatschulen mit eigenem Organisationsstatut gemäß § 14 Abs. 2 lit. b des Privatschulgesetzes, BGBl. Nr. 244/1962, die mit Pädagogischen Instituten nach Bildungshöhe, Bildungsaufgabe und Organisationsstruktur vergleichbar sind“ ersetzt.

30. Im § 58 Abs. 4 werden die Beträge „530 S“ und „971 S“ durch die Beträge „544 S“ und „997 S“ ersetzt.

31. Im § 58 Abs. 5 Z 3 wird der Ausdruck „Arbeitslehrerinnen“ durch den Ausdruck „Lehrern für Werkerziehung“ ersetzt.

32. Dem § 58 Abs. 5 wird angefügt:

„Lehrern, die auf den in Z 3 und 4 angeführten Arbeitsplätzen verwendet werden und die auch die dort angeführte Befähigung aufweisen, gebührt eine Dienstzulage auch dann, wenn sie der Verwendungsgruppe L 2b 1 angehören.“

33. § 58 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Die im Abs. 5 angeführte Dienstzulage beträgt

in der Verwendungs- gruppe	in den Gehaltsstufen		ab der Gehalts- stufe 12
	1 bis 5	6 bis 11	
Schilling			
L 3	605	849	1 209
L 2b 1	182	255	362

In der Verwendungsgruppe L 3 erhöht sich diese Dienstzulage bei den im Abs. 5 Z 1 genannten Fremdsprachlehrern an Polytechnischen Lehrgängen und bei den im Abs. 5 Z 3 genannten Lehrern für Werkerziehung an Polytechnischen Lehrgängen und an hauswirtschaftlichen Berufsschulen um 298 S. In der Verwendungsgruppe L 2b 1 erhöht sich die im ersten Satz angeführte Dienstzulage bei den im Abs. 5 Z 3 genannten Lehrern für Werkerziehung an Polytechnischen Lehrgängen und an hauswirtschaftlichen Berufsschulen um 89 S.“

34. Im § 59 Abs. 2 wird der Betrag „1 752 S“ durch den Betrag „1 799 S“ ersetzt.

35. Im § 59 Abs. 3 erster Satz wird der Ausdruck „in der gleichen Gehaltsstufe“ durch den Ausdruck „in der nächstniedrigeren Gehaltsstufe, sofern dieses Gehalt das Gehalt der Verwendungsgruppe L 1 übersteigt“ ersetzt.

36. § 59 Abs. 7 erhält folgende Fassung:

„(7) Lehrern der Verwendungsgruppen L 3 und L 2 b 1, die die im § 58 Abs. 5 Z 3 und 4 angeführte Befähigung aufweisen und auf einem der in diesen Bestimmungen angeführten Arbeitsplätze verwendet werden, ohne auf eine entsprechende Planstelle ernannt zu sein, ferner Kindergärtnerinnen mit der Befähigung für Sonderkindergärten, die an solchen verwendet werden, sowie Kindergärtnerinnen, die an Übungskindergärten verwendet werden, gebührt für die Dauer dieser Verwendung eine Dienstzulage im Ausmaß der im § 58 Abs. 6 für die betreffende Verwendungsgruppe vorgesehenen Dienstzulage, wobei die im § 58 Abs. 6 zweiter beziehungsweise dritter Satz vorgesehene Erhöhung nur bei einer Verwendung an Polytechnischen Lehrgängen und an hauswirtschaftlichen Berufsschulen in Betracht kommt; § 58 Abs. 7 gilt sinngemäß.“

37. Im § 59 Abs. 9 wird in Z 1 der Betrag „589 S“ durch den Betrag „605 S“, in Z 2 der Betrag „894 S“ durch den Betrag „918 S“ und in Z 3 der Betrag „1 226 S“ durch den Betrag „1 259 S“ ersetzt.

38. Im § 59 Abs. 10 wird der Betrag „589 S“ durch den Betrag „605 S“ ersetzt.

39. § 59 Abs. 11 erhält folgende Fassung:

„(11) Lehrern an der Höheren technischen Bundeslehranstalt und Bundes-Handelsschule Wien V, an Blindeninstituten und an Taubstummeninstituten, die in Klassen zu unterrichten haben oder als Erzieher oder Sonderkindergärtnerinnen Gruppen zu betreuen haben, in denen sich Schüler mit verschiedenen Arten von Behinderungen befinden, gebührt für die Dauer einer solchen Verwendung eine Dienstzulage von 918 S; § 58 Abs. 7 gilt sinngemäß.“

40. § 59 Abs. 12 Z 5 erhält folgende Fassung:

„5. Lehrern der Verwendungsgruppen

- a) L 3 und
- b) L 2b 1,

die an allgemeinbildenden Pflichtschulen ganzjährig mit der Erteilung übungsschulmäßigen Unterrichts als Lehrer für Werkerziehung (für Schüler der Bildungsanstalt für Arbeitslehrerinnen) oder als Religionslehrer (für Studierende der Religionspädagogischen Akademien) betraut sind.“

41. Im § 59 Abs. 13 Z 1 lit. c wird der Betrag „707 S“ durch den Betrag „726 S“ ersetzt.

42. An die Stelle des § 59 Abs. 13 Z 1 lit. d und e treten folgende Bestimmungen:

„d) in den Fällen des Abs. 12 Z 4 und 5 den Unterschiedsbetrag zwischen dem Gehalt (einschließlich einer allfälligen Dienstalterszulage) des Lehrers und dem Gehalt (einschließlich einer allfälligen Dienstalterszulage), das dem Lehrer gebühren würde, wenn er

aa) im Falle des Abs. 12 Z 4 lit. a und des Abs. 12 Z 5 lit. a zum Lehrer der Verwendungsgruppe L 2b 1 ernannt worden wäre,

bb) im Falle des Abs. 12 Z 4 lit. b und des Abs. 12 Z 5 lit. b zum Lehrer der Verwendungsgruppe L 2a 1 ernannt worden wäre,

cc) im Falle des Abs. 12 Z 4 lit. c zum Lehrer der Verwendungsgruppe L 2a 2 ernannt worden wäre;“

43. Im § 59 Abs. 14 werden ersetzt:

- In Z 1 lit. a, Z 2. und Z 3 der Betrag „418 S“ durch den Betrag „429 S“,
- in Z 1 lit. b der Betrag „522 S“ durch den Betrag „536 S“ und
- in Z 4 der Betrag „209 S“ durch den Betrag „215 S“.

44. Nach § 59 wird eingefügt:

„§ 59 a. (1) Für die Zeit, während der ein Abteilungsleiter an einem Pädagogischen Institut zusätzlich mit der Leitung des Pädagogischen Institutes betraut ist, gebührt ihm eine Dienstzulage im Ausmaß des Unterschiedsbetrages zwischen der Dienstzulage, die ihm gemäß § 57 Abs. 9 gebührt, und jener Dienstzulage, die ihm gemäß § 57 Abs. 2 gebühren würde, wenn diese Bestimmung auf Leiter eines Pädagogischen Institutes anwendbar wäre. Bei der Ermittlung des Betrages, der sich nach § 57 Abs. 2 ergibt, sind die Bemessungskriterien des § 57 Abs. 9 erster bis dritter Satz mit der Maßgabe anzuwenden, daß sich die Dienstzulagenstufe nach der Zahl der Lehrer des Betreuungsbereiches des gesamten Pädagogischen Institutes richtet.

(2) Die Dienstzulage nach Abs. 1 ist ruhegenüßfähig

- im Ausmaß eines Drittels, wenn die Funktion des Leiters eines Pädagogischen Institutes durch ein Jahr ausgeübt wurde,
- im Ausmaß von zwei Dritteln, wenn die Funktion des Leiters eines Pädagogischen Institutes durch zwei Jahre ausgeübt wurde,

3. im vollen Ausmaß, wenn die Funktion des Leiters eines Pädagogischen Institutes durch mindestens drei Jahre ausgeübt wurde.

(3) Abs. 2 ist auch dann anzuwenden, wenn die nach Abs. 1 gebührende Dienstzulage vor dem Übertritt oder der Versetzung in den Ruhestand weggefallen ist. In diesem Fall ist bei der Bemessung des Ruhegenusses auszugehen:

- von jener Dienstzulagenstufe und allfälligen Erhöhung der Dienstzulage, die für den betreffenden Lehrer zuletzt wirksam war,
- von der Gehaltsstufe, der der Lehrer unmittelbar vor seinem Übertritt oder seiner Versetzung in den Ruhestand angehört hat.

(4) Von der Dienstzulage nach Abs. 1 sowie von dem dieser Dienstzulage entsprechenden Teil der Sonderzahlung ist der Pensionsbeitrag zu entrichten.“

45. Die Tabelle im § 60 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

in den Fällen der Z	in den Gehaltsstufen 1 bis 9	ab der Gehaltsstufe 10
	Schilling	
1 und 2	544	628
3	997	997

46. § 60 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Lehrern (Kindergärtnerinnen) der Verwendungsgruppe L 3, die — ohne die im § 58 Abs. 5 Z 3, 4 oder 5 angeführten Befähigungen aufzuweisen — in einer der in diesen Bestimmungen angeführten Verwendungen beschäftigt werden, sowie Religionslehrern der Verwendungsgruppe L 3, die an Hauptschulen, Sonderschulen oder Polytechnischen Lehrgängen verwendet werden, gebührt für die Dauer dieser Verwendung eine Dienstzulage von 356 S; sie erhöht sich bei den an Polytechnischen Lehrgängen verwendeten Lehrern um 298 S; § 58 Abs. 7 gilt sinngemäß. Der erste Satz ist auf Lehrer der Verwendungsgruppe L 2b 1, die das Ernennungserfordernis für diese Verwendungsgruppe ausschließlich nach Z 26.2 lit. b oder Z 26.8 der Anlage 1 zum BDG 1979 erfüllen, sinngemäß mit der Maßgabe anzuwenden, daß die Dienstzulage 107 S und die für die Verwendung an Polytechnischen Lehrgängen vorgesehene Erhöhung der Dienstzulage 89 S beträgt; Abs. 1 ist auf diese Lehrer nicht anzuwenden.“

47. Die Tabelle im § 60 a Abs. 2 erhält folgende Fassung:

in der (den) Verwendungsgruppe(n)	in der Zulagenstufe				
	1	2	3	4	5
Schilling					
L 1	3 187	3 500	4 030	4 560	5 088
L 2a	2 847	3 073	3 490	3 977	4 483
L 2b	2 311	2 640	3 003	3 109	3 296
L 3	2 032	2 131	2 323	2 533	2 744

48. Die Tabelle im § 65 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

in der Gehaltsstufe	in der Verwendungsgruppe	
	S 2	S 1
	Schilling	
1	21 913	27 164
2	22 998	28 754
3	24 083	30 345
4	25 165	31 935
5	26 249	33 526
6	28 065	35 115
7	29 879	37 243
8	31 694	39 367
9	33 511	41 491
10	35 327	43 617

49. Im § 65 Abs. 3 wird der Betrag „2 006 S“ durch den Betrag „2 060 S“ ersetzt.

50. Im § 65 Abs. 4 wird der Betrag „1 178 S“ durch den Betrag „1 209 S“ ersetzt.

51. Die Tabelle im § 72 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

in der Gehaltsstufe	Schilling
1	7 829
2	7 967
3	8 105
4	8 242
5	8 380
6	8 716
7	8 938
8	9 164
9	9 384
10	9 607

52. § 73 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Dem Wachebeamten gebührt eine ruhege-nußfähige Dienstzulage. Sie beträgt während der Dauer des provisorischen Dienstverhältnisses 217 S und nach der Definitivstellung

in der Verwendungsgruppe W 3	
Dienstzeit	Dienstzulage
Jahre	Schilling
—	348
10	450
16	633
22	802
30	955

in der Verwendungsgruppe W 2		
in der	in der Dienstzulagenstufe	
	1	2
	Schilling	
Grundstufe	450	802
Dienststufe 1 a)	955	1 366
Dienststufe 2 b)	1 209	1 728
Dienststufe 2	1 728	2 135
Dienststufe 3	2 545	3 048

in der Verwendungsgruppe W 1		
in den Dienstklassen	bei Führung eines Amtitels, der einem der nachstehend angeführten Amtitel vergleichbar ist	Dienstzulage
		Schilling
III und IV	Leutnant	755
	Oberleutnant	906
	Hauptmann	1 056
ab der Dienstklasse V		1 179“

53. Im § 73 a werden die Beträge „707 S“, „748 S“ und „885 S“ durch die Beträge „726 S“, „768 S“ und „909 S“ ersetzt.

54. Im § 73 b wird der Betrag „418 S“ durch den Betrag „429 S“ ersetzt.

55. Die Tabelle im § 74 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

in der Verwendungsgruppe	Schilling
W 3	533
W 2	625
W 1	714

56. Die Tabelle im § 76 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

in den Dienstklassen	bei Führung eines Amtitels, der einem der nachstehend angeführten Amtitel vergleichbar ist	Dienstzulage
		Schilling
III und IV	Fähnrich	605
	Leutnant	755
	Oberleutnant	906
	Hauptmann	1 056
ab der Dienstklasse V		1 179

57. Im § 76 a Abs. 1 werden die Beträge „841 S“, „631 S“ und „419 S“ durch die Beträge „863 S“, „648 S“ und „430 S“ ersetzt.

58. Im § 77 Abs. 1 wird der Betrag „695 S“ durch den Betrag „714 S“ ersetzt.

59. Die Tabelle im § 78 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

in der Gehaltsstufe	in der Verwendungsgruppe						
	H 4			H 3			
	in der Dienststufe						
	1	2	3	4	5	6	7
Schilling							
1	6 746	6 949	7 054	7 155	7 675	—	—
2	6 791	6 996	7 101	7 200	7 777	7 811	7 844
3	6 838	7 042	7 146	7 249	7 880	7 914	7 948
4	6 885	7 088	7 193	7 295	7 983	7 991	8 105
5	6 931	7 136	7 240	7 341	8 084	8 193	8 308
6	7 026	7 229	7 333	7 436	8 288	8 399	8 515
7	7 119	7 323	7 426	7 529	8 493	8 605	8 719

60. Im § 79 a wird der Betrag „1 785 S“ durch den Betrag „1 833 S“ ersetzt.

61. Im § 79 b Z 3 werden die Beträge „342 S“ und „411 S“ durch die Beträge „351 S“ und „422 S“ ersetzt.

62. Nach § 82 wird eingefügt:

„ABSCHNITT IX

Beamte der Post- und Telegraphenverwaltung

Anwendungsbereich und Gehalt

§ 82 a. (1) Dieser Abschnitt ist auf die Besoldungsgruppe der Beamten der Post- und Telegraphenverwaltung anzuwenden.

(2) Das Gehalt des Beamten der Post- und Telegraphenverwaltung wird durch die Verwendungsgruppe und in ihr durch die Gehaltsstufe bestimmt und beträgt:

in der Gehaltsstufe	in der Verwendungsgruppe								
	PT 9	PT 8	PT 7	PT 6	PT 5	PT 4	PT 3	PT 2	PT 1
	Schilling								
1.	8 712	9 170	9 288	9 650	9 650	11 249	11 249	11 249	13 808
2	8 810	9 302	9 454	9 801	9 801	11 520	11 520	11 520	13 808
3	8 914	9 452	9 637	9 991	10 290	11 836	11 836	11 836	13 808
4	9 023	9 618	9 837	10 218	10 451	12 197	12 205	12 205	14 567
5	9 138	9 803	10 054	10 482	10 663	12 605	12 632	12 955	15 371
6	9 258	10 005	10 288	10 784	10 924	13 058	13 117	13 449	16 221
7	9 383	10 224	10 537	11 124	11 236	13 557	13 663	14 018	17 116
8	9 514	10 461	10 805	11 500	11 599	14 101	14 265	14 662	18 057
9	9 650	10 716	11 090	11 915	12 011	14 691	14 927	15 380	19 043
10	9 791	10 988	11 390	12 367	12 473	15 328	15 648	16 174	20 075
11	9 938	11 278	11 708	12 857	12 986	16 010	16 427	17 042	21 153
12	10 090	11 585	12 042	13 383	13 549	16 736	17 266	17 986	22 276
13	10 247	11 909	12 394	13 948	14 160	17 510	18 164	19 004	23 445
14	10 410	12 251	12 762	14 550	14 824	18 328	19 118	20 099	24 660
15	10 577	12 610	13 147	15 189	15 537	19 192	20 133	21 267	25 919
16	10 751	12 987	13 550	15 866	16 300	20 103	21 206	22 512	27 224
17	10 929	13 381	13 969	16 580	17 113	21 059	22 338	23 831	28 575

(3) Den im § 184 b Abs. 4 BDG 1979 angeführten Beamten gebührt während der Zeit ihrer innerbetrieblichen Ausbildung zu dem gemäß Abs. 2 in Betracht kommenden Gehalt eine ruhegenußfähige Ergänzungszulage von 1 994 S. Diese Ergänzungszulage erhöht sich nach zweijähriger Verwendung auf 2 175 S.

(4) Das Gehalt des Beamten der Post- und Telegraphenverwaltung beginnt, soweit im folgenden nicht anderes bestimmt wird, mit der Gehaltsstufe 1. Wenn es jedoch besondere dienstliche Rücksichten geboten erscheinen lassen, kann dem Beamten der Post- und Telegraphenverwaltung bei der Anstellung durch Verfügung des Bundespräsidenten unmittelbar eine höhere Gehaltsstufe zuerkannt werden; hiebei ist nach Maßgabe der Bestimmungen über den Vorrückungstichtag auf die bisherige Berufslaufbahn und die künftige Verwendung des Beamten Bedacht zu nehmen.

Außerordentliche Vorrückung und Dienstalterszulage

§ 82 b. (1) Dem Beamten, der fünf Jahre in der höchsten Gehaltsstufe verbracht hat, gebührt eine außerordentliche Vorrückung in der Höhe des letzten Vorrückungsbetrages seiner Verwendungsgruppe. Diese außerordentliche Vorrückung gilt als Vorrückung im Sinne des § 5 Abs. 2 des Pensionsgesetzes 1965.

(2) Dem Beamten, der fünf Jahre Anspruch auf die außerordentliche Vorrückung gehabt hat, gebührt eine ruhegenußfähige Dienstalterszulage im Ausmaß des Eineinhalbfachen der außerordentlichen Vorrückung.

(3) Die §§ 8 und 10 sind sinngemäß anzuwenden.

Dienstzulage, Dienstabgeltung

§ 82 c. (1) Dem Beamten der Post- und Telegraphenverwaltung, der dauernd mit der Ausübung einer im Abs. 2 oder in einer Verordnung gemäß Abs. 3 angeführten Funktion betraut ist, gebührt eine ruhegenußfähige Dienstzulage. Sie beträgt:

auf Arbeitsplätzen der Verwendungsgruppe	in der Dienstalterszulagen- gruppe	in den Gehaltsstufen		ab der Gehaltsstufe 15
		1 bis 10	11 bis 14	
		Schilling		
PT 1	1	8 214	10 267	18 481
	2	6 160	8 214	16 427
	3	5 647	7 700	10 267
PT 2	1	5 134	7 187	8 727
	2	2 053	4 620	6 160
	3	1 027	2 053	4 107
PT 3	1	1 027	2 053	3 080
	2	719	1 437	2 156
	3	513	821	1 129
PT 4	1	359	667	975
PT 5	1	205	308	411

187 der Beilagen

9

(2) Den Dienstzulagengruppen werden folgende Richtfunktionen zugewiesen:

in der Verwendungsgruppe	der Dienstzulagengruppe	im		
		Postdienst	Postautodienst	Fernmeldedienst
PT 1	1	—	Leiter der Postautobetriebsleitung Wien	Leiter des Fernmeldebetriebsamtes Wien, Graz oder Linz
	2	—	Leiter einer sonstigen Postautobetriebsleitung	Leiter eines sonstigen Fernmeldebetriebsamtes
	3	—	Stellvertreter des Leiters einer Postautobetriebsleitung	Stellvertreter des Leiters eines Fernmeldebetriebsamtes
PT 2	1	Leiter eines Postamtes I. Klasse, erster Stufe	Leiter der Postautohauptwerkstätte	Leiter der technischen Stelle in einem Fernmeldebetriebsamt
	2	Leiter eines Postamtes I. Klasse, zweiter Stufe	Leiter einer Verwaltungsabteilung in einer Postautobetriebsleitung	Leiter eines Betriebsbezirkes mit mehr als 15 000 Teilnehmern oder eines Betriebsbezirkes B in einem Fernmeldebetriebsamt
	3	Leiter eines Postamtes I. Klasse, dritter Stufe	Leiter einer Postgarage I	Leiter der Stromversorgungsaufsicht
PT 3	1	Leiter eines Postamtes II. Klasse, erster Stufe	Leiter einer Postgarage II	Leiter einer Telegraphenzeugabteilung
	2	Leiter eines Postamtes II. Klasse, zweiter Stufe	Leiter einer Postgarage III	Leiter einer Anmeldestelle
	3	Leiter eines Postamtes II. Klasse, dritter Stufe	—	—
PT 4	1	Leiter eines Postamtes II. Klasse, vierter Stufe	Leiter einer Postgarage IV	Heimaufsicht in einem Lehrlingsheim
PT 5	1	Leiter eines Postamtes III. Klasse	—	—

(3) Durch Verordnung sind den Dienstzulagengruppen weitere Funktionen zuzuordnen, die den im Abs. 2 angeführten Richtfunktionen hinsichtlich ihrer Bedeutung und der mit ihrer Ausübung verbundenen Verantwortung gleichzuhalten sind. Bei der Zuordnung der Funktionen sind insbesondere Art und Schwierigkeit der Tätigkeit, der Umfang des Aufgabenbereiches, die dem Arbeitsplatzinhaber in seinem Aufgabenbereich eingeräumte Selbständigkeit, die Verfügungsberechtigung, die Eigenverantwortlichkeit der Tätigkeit und die organisatorische Stellung des Arbeitsplatzes zu berücksichtigen. Diese Verordnung ist vom Bun-

desminister für Verkehr im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler zu erlassen.

(4) Durch die für die Verwendungsgruppe PT 1 vorgesehene Dienstzulage gelten alle Mehrleistungen des Beamten in zeitlicher und mengenmäßiger Hinsicht als abgegolten. Jeweils die Hälfte dieser Dienstzulage gilt als Abgeltung für zeitliche Mehrleistungen.

(5) Dem Beamten der Post- und Telegraphenverwaltung, der dauernd mit der Ausübung einer der nachstehend angeführten Verwendungen betraut ist, gebührt eine ruhegenußfähige Dienstzulage. Sie beträgt:

in der Verwendungsgruppe	in der Dienstzulagengruppe	für die Verwendung als (im)	Schilling
PT 5	A	Bautruppführer	616
PT 7	A	Dienst des Facharbeiters als Vorarbeiter, der im einschlägigen Lehrberuf verwendet wird und mit der Überwachung der Tätigkeit anderer Arbeiter beauftragt ist	308
PT 8	A	Omnibuslenkerdienst	1 499
	B	Landzustelldienst, Codierer bei automatischen Verteilanlagen	308

Die für den Omnibuslenkerdienst vorgesehene Dienstzulage gebührt dem Beamten der Verwendungsgruppe PT 8 auch dann, wenn er infolge eines im Omnibuslenkerdienst erlittenen Dienstun-

falles nicht mehr in diesem Dienst verwendet werden kann.

(6) Durch Verordnung können weitere Verwendungen der Verwendungsgruppe PT 5 der Anwen-

dung des Abs. 5 unterstellt werden, wenn sie hinsichtlich ihrer Bedeutung und der mit ihrer Ausübung verbundenen Verantwortung der im Abs. 5 angeführten Verwendung eines Bautruppführers gleichzuhalten sind. Diese Verordnung ist vom Bundesminister für Verkehr im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler zu erlassen. Abs. 3 zweiter Satz ist sinngemäß anzuwenden.

(7) Übt ein Beamter der Post- und Telegraphenverwaltung eine im Abs. 2 oder 5 angeführte oder gemäß Verordnung nach Abs. 3 oder 6 gleichzuhaltende Verwendung nicht dauernd, aber mindestens während eines Kalendermonates aus, so gebührt ihm hierfür eine nicht ruhegenußfähige Dienstabgeltung im Ausmaß der Dienstzulage, die sich gemäß den entsprechenden Bestimmungen des Abs. 2 beziehungsweise Abs. 5 ergibt. Hat der Beamte bereits Anspruch auf eine Dienstzulage, so gebührt die Dienstabgeltung nur in dem diese Dienstzulage übersteigenden Ausmaß. Abs. 4 ist sinngemäß anzuwenden.

(8) Auf Beamte, die ständig mit der vorübergehenden vertretungsweisen Wahrnehmung wechselnder Arbeitsplätze betraut sind, sind Abs. 7 und gegebenenfalls § 82 d Abs. 2 mit der Maßgabe anzuwenden, daß die verschiedenen Vertretungstätigkeiten wie eine durchgehende Vertretungstätigkeit zu werten sind. Die Höhe der Dienstabgeltung und einer allfälligen Verwendungsabgeltung nach § 82 d Abs. 2 ist je nach ausgeübter Tätigkeit anteilmäßig zu ermitteln. Arbeitsfreie Tage sind hierbei der unmittelbar zuvor ausgeübten Tätigkeit zuzurechnen.

(9) Die Abs. 1 bis 8 sind nicht auf Zeiten anzuwenden, in denen die vom Beamten ausgeübte Verwendung einer niedrigeren Verwendungsgruppe zugeordnet ist als jener, der der Beamte angehört.

**Verwendungszulage,
Verwendungsabgeltung und
Ergänzungszulage**

§ 82 d. (1) Dem Beamten der Post- und Telegraphenverwaltung, der dauernd auf einem Arbeitsplatz einer höherwertigen Verwendungsgruppe seiner Besoldungsgruppe verwendet wird und der nicht zum Beamten dieser Verwendungsgruppe ernannt ist, gebührt eine ruhegenußfähige Verwendungszulage im Ausmaß von 50 vH des Betrages, um den das Gehalt des Beamten vom Gehalt der gleichen Gehaltsstufe der höherwertigen Verwendungsgruppe überschritten wird.

(2) Abs. 1 ist auf Beamte, die solche Tätigkeiten nicht dauernd, aber mindestens während eines Kalendermonates ausüben, mit der Maßgabe anzuwenden, daß hierfür an Stelle der Verwendungszulage eine nicht ruhegenußfähige Verwendungsabgeltung in derselben Höhe gebührt. Eine in der niedrigeren Verwendungsgruppe gebührende Dienstzulage ist vor Ermittlung des Differenzbetrages dem Gehalt der niedrigeren Verwendungsgruppe zuzuzählen.

ges dem Gehalt der niedrigeren Verwendungsgruppe zuzuzählen.

(3) Wird ein Beamter, der vorübergehend auf einem Arbeitsplatz einer höheren Verwendungsgruppe seiner Besoldungsgruppe verwendet wurde, unmittelbar daran anschließend auf diesem Arbeitsplatz dauernd verwendet und würde der für die dauernde Verwendung vorgesehene Monatsbezug den für die bisherige vorübergehende Verwendung vorgesehenen Monatsbezug (zuzüglich Verwendungsabgeltung) unterschreiten, so gebührt dem Beamten eine nach Maßgabe des Erreichens eines höheren Gehaltes einzuziehende, für die Bemessung des Ruhegenusses anrechenbare Ergänzungszulage im Ausmaß des Unterschiedsbetrages.

Überstellung

§ 82 e. Wird ein Beamter einer anderen Besoldungsgruppe in die Besoldungsgruppe der Beamten der Post- und Telegraphenverwaltung überstellt, so richtet sich seine besoldungsrechtliche Stellung nach seinem geltenden Vorrückungsstichtag. Soweit jedoch Zeiten bei der Ermittlung des Vorrückungsstichtages gemäß § 12 Abs. 6 oder 7 gekürzt worden sind, ist die besoldungsrechtliche Stellung von dem um diese bisher weggefallenen Zeiträume verbesserten Vorrückungsstichtag her zu leiten. Die §§ 8 und 10 sind in allen Fällen sinngemäß anzuwenden.“

63. Im § 85 b Abs. 1 wird der Betrag „328 S“ durch den Betrag „337 S“ ersetzt.

64. Im § 85 d Abs. 1 wird der Betrag „1 574 S“ durch den Betrag „1 616 S“ ersetzt.

65. An die Stelle des § 86 Abs. 2 lit. a bis e treten folgende Bestimmungen:

„a) Beamte der Allgemeinen Verwaltung, Wachebeamte und Berufsoffiziere
aa) in den Verwendungsgruppen E und D

in der Verwendungsgruppe E, Dienstklasse III		in der Verwendungsgruppe D, Dienstklasse III	
die Gehaltsstufe	Schilling	die Gehaltsstufe	Schilling
19	9 606	18	12 089
20	9 738	19	12 677

bb) in den Verwendungsgruppen A, H 1, B, W 1, H 2, C und W 2

in der Dienstklasse	die Gehaltsstufe		
	10	9	7
Schilling			
IV	16 788	—	—
V	20 493	—	—
VI	26 009	—	—
VII	36 984	—	—
VIII	—	49 710	—
IX	—	—	59 894

187 der Beilagen

11

b) Beamte in handwerklicher Verwendung

die Gehaltsstufe	in der Dienstklasse				
	IV	III			
	P 1	P 2	P 3	P 4	P 5
Schilling					
10	16 788	—	—	—	—
18	—	12 460	12 089	—	—
19	—	12 917	12 677	10 494	9 606
20	—	—	—	10 663	9 738

c) Universitäts(Hochschul)professoren

die Gehaltsstufe	in der Dienstklasse	
	außerordentliche	ordentliche
	Universitäts(Hochschul)professoren	
Schilling		
11	—	49 624
15	42 033	—

d) Lehrer

die Gehaltsstufe	in der Verwendungsgruppe							
	L 3	L 2b 1	L 2b 2	L 2b 3	L 2a 1	L 2a 2	L 1	L PA
	Schilling							
18	17 079	21 374	23 168	23 612	25 082	28 933	—	—
19	17 763	22 247	24 090	24 534	26 027	30 116	35 738	40 823
20	—	—	—	—	—	—	37 568	42 751

e) Beamte des Schulaufsichtsdienstes

die Gehaltsstufe	in der Verwendungsgruppe	
	S 2	S 1
	Schilling	
11	37 143	45 743

f) Beamte der Post- und Telegraphenverwaltung

die Gehaltsstufe	in der Verwendungsgruppe								
	PT 9	PT 8	PT 7	PT 6	PT 5	PT 4	PT 3	PT 2	PT 1
	Schilling								
18	11 108	13 775	14 387	17 295	17 926	22 015	23 471	25 150	29 926
19	11 287	14 170	14 806	—	—	—	—	—	—

66. Im § 86 Abs. 3 wird der Betrag „2 489 S“ durch den Betrag „2 555 S“ ersetzt.

Artikel II

(1) Dieser Artikel ist auf die nachstehend angeführten Beamten anzuwenden:

1. Beamte der Jahrgänge bis 1923, die sich am 1. Juli 1983 im Dienststand befinden und an diesem Tage der Dienstklasse VI, VII oder VIII der Verwendungsgruppe A oder H 1 angehören,
2. Beamte der Jahrgänge ab 1924, die sich am 1. Jänner 1984 im Dienststand befinden und an diesem Tage der Dienstklasse VI, VII oder VIII der Verwendungsgruppe A oder H 1 angehören,
3. Beamte der Jahrgänge ab 1924, die in der Zeit vom 1. Juli 1983 bis zum 31. Dezember 1983 als Angehörige der Dienstklasse VI, VII oder VIII der Verwendungsgruppe A oder H 1 durch Versetzung in den Ruhestand oder durch Tod aus dem Dienststand ausscheiden.

(2) Für die im Abs. 1 angeführten Beamten kann zum Ausgleich von Härten, die sich für sie gegenüber Laufbahnen vergleichbarer, ab 1. Juli 1982 in die Dienstklasse VI der Verwendungsgruppe A oder H 1 und ab 1. Jänner 1983 in die Dienst-

klasse VII der Verwendungsgruppe A oder H 1 beförderter Beamter ergeben haben, der für die dienst- und besoldungsrechtliche Stellung in der jeweiligen Dienstklasse maßgebende Tag vom zuständigen Bundesminister im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler neu festgesetzt werden. Solche Maßnahmen sind ausschließlich aus Anlaß der für Beamte der Verwendungsgruppe A oder H 1 im Juni und Juli 1982 eingetretenen Änderungen der Beförderungspraxis für Beförderungen in die Dienstklasse VI beziehungsweise aus Anlaß der für Beamte der Verwendungsgruppen A und H 1 im Dezember 1982 und Jänner 1983 eingetretenen Änderung der Beförderungspraxis für Beförderungen in die Dienstklasse VII zulässig. Das Höchstmaß der Verbesserung in den Dienstklassen VI und VII darf

1. bei Beamten an nachgeordneten Dienststellen (einschließlich der Polizeiärzte) je zwei Jahre,
2. bei Beamten des Höheren Dienstes an Zentralstellen mit einer nicht dem früheren „Höheren Ministerialdienst“ entsprechenden Verwendung und bei Annexämtern ein halbes Jahr in der Dienstklasse VI beziehungsweise ein Jahr in der Dienstklasse VII,
3. bei Beamten des Höheren Auswärtigen Dienstes und des Auslandskulturdienstes je ein halbes Jahr und

4. bei Beamten der Verwendungsgruppe H 1 je ein Jahr nicht übersteigen. Das Höchstausmaß der Verbesserung in der Dienstklasse VIII darf die Summe der auf die Dienstklassen VI und VII entfallenden Verbesserungen nicht übersteigen.

(3) Eine Maßnahme nach Abs. 2 ist nur insoweit zulässig, als der Beamte nicht ohnehin durch eine Ernennung (beziehungsweise mehrere Ernennungen), die im Juni 1982 oder danach wirksam geworden ist (beziehungsweise sind), der Begünstigung der im Abs. 2 angeführten Änderungen der Beförderungspraxis teilhaftig geworden ist.

(4) Die Maßnahmen nach Abs. 2 werden für

1. die im Abs. 1 Z 1 angeführten Beamten mit 1. Juli 1983,
2. die im Abs. 1 Z 2 angeführten Beamten mit 1. Jänner 1984 und
3. die im Abs. 1 Z 3 angeführten Beamten mit dem Ersten jenes Monats, in (mit) dem sie aus dem Dienststand ausscheiden,

wirksam.

(5) Bei der Anwendung der Abs. 2 bis 4 ist zu prüfen, ob sich unter der Annahme, die im Abs. 2 angeführte Änderung der Beförderungspraxis wäre bereits entsprechend früher in Kraft getreten, für den Beamten zu dem gemäß Abs. 4 für ihn maßgebenden Tag eine günstigere dienst- beziehungsweise besoldungsrechtliche Stellung ergeben hätte als jene, die ihm an diesem Tage tatsächlich zukommt. Beim angeführten Vergleich ist insbesondere auf die Verwendung (Funktion) und die Leistungsfeststellung (Dienstbeurteilung) des Beamten sowie auf den Tag der Wirksamkeit der Ernennung zum Beamten Bedacht zu nehmen. Hierbei sind jene Bewertungen des Arbeitsplatzes und jene Leistungsfeststellungen beziehungsweise Dienstbeurteilungen zugrunde zu legen, die zum Zeitpunkt der fiktiv zurückverlegten Ernennungen maßgebend gewesen sind. § 137 des Beamten-Dienstrechtsgesetzes, BGBl. Nr. 329/1977, ist in diesem Zusammenhang nicht anzuwenden.

(6) Werden eine Verbesserung der dienst- und besoldungsrechtlichen Stellung nach den Abs. 2 bis 5 und eine Ernennung auf die Planstelle einer anderen Dienstklasse mit demselben Tag wirksam und handelt es sich bei dieser anderen Dienstklasse um die Dienstklasse VII oder VIII der Verwendungsgruppe A oder H 1, so ist der Beamte so zu behandeln, als ob die angeführte Verbesserung der dienst- und besoldungsrechtlichen Stellung zuerst wirksam geworden wäre. Wäre diese Ernennung im Falle eines früheren Inkrafttretens der im Abs. 2 angeführten Änderung der Beförderungspraxis zu einem entsprechend früheren Termin erfolgt, so kann der zuständige Bundesminister im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler die dienst- und besoldungsrechtliche Stellung in der neuen Dienstklasse um den Zeitraum verbessern, um den dieser frühere

Termin vor dem Tag der tatsächlichen Wirksamkeit der Ernennung in diese Dienstklasse liegt.

(7) Bei den unter Abs. 1 Z 1 angeführten Beamten kann aus Anlaß einer Beförderung, die auf Grund der Abs. 2 bis 6 zum 1. Juli 1983 möglich gewesen wäre, bestimmt werden, daß ihnen für die Zeit vom 1. Juli 1983 bis zum Wirksamwerden der Beförderung anstelle ihrer Bezüge die Bezüge gebühren, die diesen Beamten gebührt hätten, wenn sie mit Wirkung vom 1. Juli 1983 befördert worden wären. Abs. 6 ist sinngemäß anzuwenden.

Artikel III

(1) Die Lehrer des Dienststandes der Verwendungsgruppe L 1 und die Universitäts(Hochschul)assistenten des Dienststandes werden mit Wirkung vom 1. Jänner 1984 wie folgt eingestuft:

besoldungsrechtliche Stellung, die	
bei Weitergelten der bisherigen Regelung des § 55 Abs. 1 des Gehaltsgesetzes 1956 gebührt hätte	auf Grund des geänderten § 55 Abs. 1 des Gehaltsgesetzes 1956 gebührt
Gehaltsstufe	
1	2
2	3
3	4
4	5
5	6
6	7
7	8
8	9
9	10
10	11
11	12
12	13
13	14
14	15
15	16
16	17
17	18 1. und 2. Jahr
18 1. und 2. Jahr	18 3. und 4. Jahr
18 3. und 4. Jahr	18 mit Dienstalterszulage
18 mit Dienstalterszulage	18 mit Dienstalterszulage

(2) In den neuen Gehaltsstufen 2 bis 17 tritt durch die Maßnahme nach Abs. 1 keine Änderung des Vorrückungstermines in die nächsthöhere Gehaltsstufe ein. In der Gehaltsstufe 18 fällt die Dienstalterszulage um zwei Jahre vor dem Zeitpunkt an, zu dem sie nach der bisher geltenden Regelung — bezogen auf die für die Vorrückung in höhere Bezüge maßgebende Gesamtdienstzeit — angefallen wäre.

(3) In der Zeit vom 1. Jänner 1984 bis zum 31. Dezember 1985 gebührt Lehrern der Verwendungsgruppe L 1 und Universitäts(Hochschul)assistenten anstelle des im § 55 Abs. 1 des

187 der Beilagen

13

Gehaltsgesetzes 1956 vorgesehenen Gehaltes ein Gehalt in nachstehend angeführter Höhe:

in der Gehaltsstufe	in der Zeit vom	
	1. Jänner 1984 bis zum 31. Dezember 1984	1. Jänner 1985 bis zum 31. Dezember 1985
	Schilling	
2	13 992	14 155
3	14 535	14 697 ¹
4	15 077	15 240
5	15 691	15 925
6	16 488	16 947
7	17 752	18 234
8	19 015	19 522
9	20 277	20 807
10	21 540	22 096
11	22 803	23 382
12	24 065	24 669
13	25 328	25 956
14	26 591	27 243
15	27 855	28 530
16	29 116	29 817
17	30 795	31 344
18 1. und 2. Jahr 18 3. Jahr und später	32 625	33 174
	33 906	33 906

(4) In der Zeit vom 1. Jänner 1984 bis zum 31. Dezember 1985 beträgt die Dienstalterszulage für Lehrer der Verwendungsgruppe L 1 und für Universitäts(Hochschul)assistenten abweichend vom § 56 Abs. 1 des Gehaltsgesetzes 1956

in der Gehaltsstufe	in der Zeit vom	
	1. Jänner 1984 bis zum 31. Dezember 1984	1. Jänner 1985 bis zum 31. Dezember 1985
	Schilling	
18 5. und 6. Jahr 18 7. Jahr und später	824	1 648
	2 746,5	2 746,5

(5) In der Zeit vom 1. Jänner 1984 bis zum 31. Dezember 1985 ist der Bemessung der Dienstzulage nach § 48 Abs. 2 des Gehaltsgesetzes 1956 anstelle des Vorrückungsbetrages von der Gehaltsstufe 17 auf die Gehaltsstufe 18, der sich aus Abs. 3 ergibt, der Vorrückungsbetrag von der Gehaltsstufe 17 auf die Gehaltsstufe 18 zugrunde zu legen, der sich gemäß § 55 Abs. 1 des Gehaltsgesetzes 1956 für die Lehrer der Verwendungsgruppe L 1 ergibt.

Artikel IV

Artikel IV der 31. Gehaltsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 662/1977, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 49/1983, wird wie folgt geändert:

1. Im Abs. 2 wird der Ausdruck „Gehaltsstufen 7 und 12“ durch den Ausdruck „Gehaltsstufen 8 und 13“ ersetzt.

2. Die Tabelle im Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Gehaltsstufe	Gehalt
	Schilling
2	14 033
3	14 033
4	14 033
5	14 033
6	15 088
7	17 189
8	18 244
9	19 296
10	20 347
11	21 402
12	22 453
13	23 506
14	24 559
15	25 609
16	26 071
17	26 526
18 1. und 2. Jahr	26 983
18 ab 3. Jahr	27 440

Artikel V

Bei Lehrern der Verwendungsgruppe L 1 und bei Universitäts(Hochschul)assistenten, die nach dem 31. Dezember 1983 aus dem Dienststand ausscheiden, und bei Hinterbliebenen nach solchen Beamten richtet sich die Höhe des der Ermittlung der Ruhe(Versorgungs)genüsse zugrunde zu legenden Gehaltes nach den für die Beamten des Dienststandes jeweils vorgesehenen Gehaltsansätzen (Art. III Abs. 3). Entsprechendes gilt hinsichtlich der Dienstalterszulage und einer Dienstzulage nach § 48 Abs. 2 des Gehaltsgesetzes 1956, wenn sie in den angeführten Fällen in die Ermittlungsgrundlage der Ruhe(Versorgungs)genüsse mit einzubeziehen sind (Art. III Abs. 4 und 5).

Artikel VI

(1) Für die Ermittlung der Ruhegenüsse der Lehrer der Verwendungsgruppe L 1 und der Universitäts(Hochschul)assistenten, die vor dem 1. Jänner 1984 aus dem Dienststand ausgeschieden sind, und für die Ermittlung der Versorgungs genüsse der Hinterbliebenen nach solchen Beamten ist anstelle der bisherigen Gehaltsstufe 1 die Gehaltsstufe 2 und in allen übrigen Fällen weiterhin die bisherige Gehaltsstufe maßgebend. Doch sind, sofern Abs. 2 nichts anderes bestimmt, vom 1. Jänner 1984 an in den einzelnen Gehaltsstufen die im § 55 Abs. 1 des Gehaltsgesetzes 1956 in der Fassung des Art. I festgesetzten neuen Ansätze zu berücksichtigen.

(2) In der Zeit vom 1. Jänner 1984 bis 31. Dezember 1985 treten bei der Ermittlung der Ruhe(Versorgungs)genüsse der im Abs. 1 genannten Personen an die Stelle der im § 55 Abs. 1 des Gehaltsgesetzes 1956 in den Gehaltsstufen 5 bis 16

vorgesehenen neuen Ansätze die nachstehend angeführten Beträge:

in der Gehaltsstufe	in der Zeit vom	
	1. Jänner 1984 bis zum 31. Dezember 1984	1. Jänner 1985 bis zum 31. Dezember 1985
	Schilling	
5	16 093	16 155
6	17 356	17 443
7	18 618	18 730
8	19 881	20 018
9	21 145	21 304
10	22 408	22 591
11	23 670	23 877
12	24 933	25 165
13	26 195	26 451
14	27 459	27 739
15	28 720	29 025
16	30 398	30 550

(3) Für das Ausmaß der Dienstalterszulage, die bei der Ermittlung des Ruhe(Versorgungs)genusses einer der im Abs. 1 genannten Personen zu berücksichtigen ist, gilt weiterhin die Regelung des § 56 Abs. 1 des Gehaltsgesetzes 1956.

(4) Liegt der Ermittlung des Ruhe(Versorgungs)genusses einer der im Abs. 1 genannten Personen das Gehalt der Gehaltsstufe 9 oder 13 und eine der betreffenden Gehaltsstufe entsprechende Dienstzulage nach § 57 Abs. 2 lit. b des Gehaltsgesetzes 1956 zugrunde, dann ist diese Dienstzulage vom 1. Jänner 1984 an in dem für Leiter der Verwendungsgruppe L 1 in der Gehaltsstufe 10 beziehungsweise 14 vorgesehenen Ausmaß zu berücksichtigen.

(5) Liegt der Ermittlung des Ruhe(Versorgungs)genusses einer der im Abs. 1 genannten Personen eine Dienstzulage nach § 59 Abs. 3 des Gehaltsgesetzes 1956 zugrunde, dann ist diese Dienstzulage weiterhin nach § 59 Abs. 3 des Gehaltsgesetzes 1956 in der bis zum 31. Dezember 1983 geltenden Fassung zu berücksichtigen.

Artikel VII

Art. III der 32. Gehaltsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 345/1978, erhält folgende Fassung:

„Artikel III

Art. IV der 31. Gehaltsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 662/1977, ist in der bis zum 31. Dezember 1983 geltenden Fassung auf Universitäts(Hochschul)assistenten des Ruhestandes, die vor dem 1. Jänner 1984 aus dem Dienststand ausgeschieden sind, sowie auf Hinterbliebene und Angehörige dieser Beamten mit der Maßgabe anzuwenden, daß die in der Tabelle des Abs. 3 genannten Beträge sich jeweils im gleichen Ausmaß erhöhen wie die gleich hohen Beträge der im Art. IV Abs. 3 der 31. Gehaltsgesetz-Novelle angeführten Tabelle in der Fassung des Art. IV Z 2 der 41. Gehaltsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. XX/1983.“

Artikel VIII

Ist der Leiter (Direktor) oder Abteilungsvorstand eines Pädagogischen (Berufspädagogischen) Institutes vor dem 1. September 1983 aus dem Dienststand ausgeschieden, ist die beim Ruhe(Versorgungs)genuß zu berücksichtigende Dienstzulage so zu ermitteln, als ob § 57 Abs. 1 und § 58 Abs. 1 Z 10 des Gehaltsgesetzes 1956 in der bis zum 31. August 1983 geltenden Fassung weiterhin anzuwenden wären. Die Berücksichtigung einer Dienstzulage nach § 57 Abs. 9 und § 59 a des Gehaltsgesetzes 1956 kommt daher in diesen Fällen nicht in Betracht.

Artikel IX

(1) Die Ernennung eines Religionslehrers in die Verwendungsgruppe L 2 b 1 kann frühestens mit Wirkung vom 1. September 1983 erfolgen, wenn dieser Lehrer die für diese Verwendungsgruppe vorgesehenen Erfordernisse ausschließlich nach Z 26.2 lit. b der Anlage 1 zum BDG 1979 erfüllt.

(2) Wird ein im Abs. 1 angeführter Lehrer in die Verwendungsgruppe L 2 b 1 ernannt, so gebührt ihm abweichend vom § 55 Abs. 1 des Gehaltsgesetzes 1956

- für die Zeit vom 1. September 1983 bis zum 30. April 1984 das für seine Gehaltsstufe maßgebende Gehalt (einschließlich einer allfälligen Dienstalterszulage) der Verwendungsgruppe L 2 b 1, vermindert um 60 vH des Unterschiedsbetrages zwischen dem für ihn in der Verwendungsgruppe L 2 b 1 vorgesehenen Gehalt (einschließlich einer allfälligen Dienstalterszulage) und dem Gehalt (einschließlich einer allfälligen Dienstalterszulage), das in der gleichen Gehaltsstufe der Verwendungsgruppe L 3 vorgesehen ist;
- für den Zeitraum vom 1. Mai 1984 bis zum 31. Dezember 1984 das für seine Gehaltsstufe vorgesehene Gehalt (einschließlich einer allfälligen Dienstalterszulage) der Verwendungsgruppe L 2 b 1, vermindert um 30 vH des Unterschiedsbetrages zwischen dem für ihn in der Verwendungsgruppe L 2 b 1 vorgesehenen Gehalt (einschließlich einer allfälligen Dienstalterszulage) und dem Gehalt (einschließlich einer allfälligen Dienstalterszulage), das in der gleichen Gehaltsstufe der Verwendungsgruppe L 3 vorgesehen ist.

Artikel X

(1) Sind die Beträge, die sich gemäß Art. IX Abs. 2 für die monatlichen Bezüge ergeben, nicht durch volle Schillingbeträge teilbar, so sind Restbeträge von weniger als 50 g zu vernachlässigen und Restbeträge von 50 g und mehr auf volle Schillingbeträge aufzurunden.

(2) Auf Überstellungen gemäß Art. V Abs. 2 der 39. Gehaltsgesetz-Novelle und auf Überstellungen

gemäß Art. IX Abs. 2 dieses Bundesgesetzes ist § 12 a Abs. 9 des Gehaltsgesetzes 1956 mit der Maßgabe anzuwenden, daß auch die im § 59 Abs. 7 und § 60 Abs. 3 des Gehaltsgesetzes 1956 angeführten Dienstzulagen bei der Ermittlung der Ergänzungszulage dem Gehalt zuzurechnen sind.

(3) Auf die Berechnung einer allfälligen Dienstzulage nach § 59 Abs. 13 des Gehaltsgesetzes 1956 ist die im Art. V der 39. Gehaltsgesetz-Novelle oder im Art. IX dieses Bundesgesetzes vorgesehene Verminderung des Gehaltes und einer allfälligen Dienstalterszulage nicht anzuwenden.

(4) Auf die Abhaltung der nach Anlage 1 Z 26.2 lit. b zum BDG 1979 vorgeschriebenen Zusatzprüfung durch Bundeslehrer, Bundesvertragslehrer, Landeslehrer, Landesvertragslehrer und Lehrer gemäß § 19 Abs. 3 des Privatschulgesetzes, BGBl. Nr. 244/1962, ist das Bundesgesetz über die Abgeltung von Prüfungstätigkeiten im Bereich des Schulwesens mit Ausnahme des Hochschulwesens und über die Entschädigung der Mitglieder von Gutachterkommissionen gemäß § 15 des Schulunterrichtsgesetzes, BGBl. Nr. 314/1976, mit der Maßgabe anzuwenden, daß diese Prüfung den in der Anlage I unter Z V lit. e sublit. bb angeführten Pflichtkolloquien und verpflichtenden Seminarprüfungen gleichzuhalten ist.

Artikel XI

Im Art. V Abs. 2 der 39. Gehaltsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 350/1982, wird in allen Fällen nach dem Wort „Gehalt“ der Ausdruck „(einschließlich einer allfälligen Dienstalterszulage)“ eingefügt.

Artikel XII

(1) Einem als Klassenlehrer verwendeten Volksschullehrer gebührt für die Unterrichtserteilung in der verbindlichen Übung „Lebende Fremdsprache“ eine Dienstzulage. Diese Dienstzulage beträgt, wenn er in diesem Gegenstand dauernd unterrichtet, in der Zeit

1. vom 1. September 1983 bis zum 31. Dezember 1983 725 S,

2. ab dem 1. Jänner 1984 744 S

je Monatswochenstunde. Durch diese Dienstzulage werden die Unterrichtsstunden in der verbindlichen Übung „Lebende Fremdsprache“ zur Gänze abgegolten; sie sind daher weder auf das Ausmaß der Lehrverpflichtung anzurechnen, noch als Mehrdienstleistung zu vergüten.

(2) Für eine vertretungsweise gehaltene Unterrichtsstunde in der verbindlichen Übung „Lebende Fremdsprache“ gebührt eine Vergütung in der Höhe von 25 vH des in Abs. 1 angeführten Betrages.

(3) Auf die Dienstzulage gemäß Abs. 1 und die Vergütung gemäß Abs. 2 sind die für die nebengebührenzulagenrechtliche Behandlung der Mehr-

dienstleistungsvergütung gemäß § 61 des Gehaltsgesetzes 1956 maßgebenden Bestimmungen des Nebengebührenzulagengesetzes, BGBl. Nr. 485/1971, sinngemäß anzuwenden.

Artikel XIII

(1) Für Beamte, die sich am 1. Feber 1984 im Dienststand befinden, ist auf deren Antrag der Vorrückungstichtag gemäß § 12 des Gehaltsgesetzes 1956 in der Fassung des Art. I und gemäß Art. II der 19. Gehaltsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 198/1969, in der Fassung des Art. X der 20. Gehaltsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 245/1970, neu festzusetzen, wenn dieser Vorrückungstichtag infolge der Neuregelung des Art. I Z 2 günstiger ist als der auf Grund der bisherigen Bestimmungen für die Verwendungsgruppe geltende Vorrückungstichtag, in die der Beamte aufgenommen wurde.

(2) Wird der Vorrückungstichtag nach Abs. 1 festgesetzt, so ist bei Beamten, die sich am Tag des Wirksamwerdens dieser Maßnahme in der Dienstklasse V oder in einer höheren Dienstklasse befinden, zu prüfen, ob sich unter der Annahme, die günstigeren, für die Ermittlung des Vorrückungstichtages maßgebenden Bestimmungen hätten bereits am Tage der Ernennung in das öffentlich-rechtliche Bundesdienstverhältnis gegolten, eine Verbesserung ihrer dienst- beziehungsweise besoldungsrechtlichen Stellung ergeben hätte. Trifft dies zu, so ist ihre dienst- und besoldungsrechtliche Stellung in der Dienstklasse mit gleicher Wirksamkeit dementsprechend neu festzusetzen. Eine solche Maßnahme bedarf des Einvernehmens mit dem Bundeskanzler.

(3) Die dienst- und besoldungsrechtliche Stellung der übrigen Beamten, deren Vorrückungstichtag nach Abs. 1 neu festgesetzt wird, ist mit dem Tag des Wirksamwerdens dieser Maßnahme um den Zeitraum zu verbessern, um den der gemäß § 8 Abs. 2 des Gehaltsgesetzes 1956 auf den nächstliegenden Vorrückungstermin gerundete verbesserte Vorrückungstichtag vor dem gemäß § 8 Abs. 2 des Gehaltsgesetzes 1956 auf den nächstliegenden Vorrückungstermin gerundeten bisherigen Vorrückungstichtag liegt.

(4) Bei Beamten, die unmittelbar in eine höhere Dienstklasse ernannt wurden, kann im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler die dienst- und besoldungsrechtliche Stellung unter sinngemäßer Anwendung der Abs. 2 und 3 verbessert werden.

(5) Werden eine Verbesserung der dienst- und besoldungsrechtlichen Stellung nach den Abs. 2 bis 4 und eine Ernennung auf die Planstelle einer anderen Dienstklasse mit demselben Tag wirksam, so ist der Beamte so zu behandeln, als ob die angeführte Verbesserung der dienst- und besoldungsrechtlichen Stellung zuerst wirksam geworden wäre. Wäre diese Ernennung im Falle eines früheren Inkrafttretens des Art. I Z 2 zu einem entsprechend

früheren Termin erfolgt, so kann der zuständige Bundesminister im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler die dienst- und besoldungsrechtliche Stellung in der neuen Dienstklasse um den Zeitraum verbessern, um den dieser frühere Termin vor dem Tag der tatsächlichen Wirksamkeit der Ernennung in diese Dienstklasse liegt.

(6) Die Verbesserung des Vorrückungstichtages gemäß Abs. 1 und die Verbesserung der dienst- und besoldungsrechtlichen Stellung gemäß Abs. 2 bis 5 sind,

1. wenn der Antrag gemäß Abs. 1 bis zum 30. Juni 1984 gestellt wurde, mit Wirksamkeit vom 1. Feber 1984,
2. wenn der Antrag gemäß Abs. 1 nach dem 30. Juni 1984 gestellt wurde, mit Wirksamkeit von dem auf den Tag der Antragstellung folgenden Monatsersten durchzuführen.

Artikel XIV

Wird ein Beamter gemäß Art. II und III des Bundesgesetzes BGBl. Nr. XX/1983, mit dem das BDG 1979 geändert wird, in die Besoldungsgruppe der Beamten der Post- und Telegraphenverwaltung übergeleitet, so gebührt ihm die besoldungsrechtliche Stellung, die sich aus der sinngemäßen Anwendung des § 82 e des Gehaltsgesetzes 1956 ergibt. § 12 a Abs. 9 letzter Satz des Gehaltsgesetzes 1956 ist mit der Maßgabe anzuwenden, daß auch eine allfällige Verwendungszulage und eine allfällige Dienstzulage nach § 82 c des Gehaltsgesetzes 1956 bei der Ermittlung der Ergänzungszulage dem Gehalt zuzurechnen sind.

Artikel XV

(1) Durch den Monatsbezug, der für die Besoldungsgruppe der Beamten der Post- und Telegraphenverwaltung vorgesehen ist, gelten alle Leistungen und Erschwernisse als abgegolten, für die Beamten der Allgemeinen Verwaltung und in handwerklicher Verwendung, soweit sie sich im Personalstand der Post- und Telegraphenverwaltung befinden, Anspruch auf eine oder mehrere der folgenden Nebengebühren haben:

1. Überstundenvergütung, soweit sie allgemein für Amtsvorstände des ausübenden Post- und Fernmeldedienstes vorgesehen ist (Amtsvorstandspauschale),
2. Erschwerniszulage für Omnibuslenker.

(2) Bei Beamten, bei denen im Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem Dienststand die Dienstzulage der Dienstzulagengruppe A der Verwendungsgruppe PT 8 einen Bestandteil des Monatsbezuges bildet, ist eine allenfalls bezogene Omnibuslenkerzulage nach § 38 a des Gehaltsgesetzes 1956 von der Bemessung der Zulage zum Ruhegenuß nach § 12 des Pensionsgesetzes 1965, BGBl. Nr. 340, ausgeschlossen.

Artikel XVI

Das Nebengebühreuzulagengesetz, BGBl. Nr. 485/1971, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 668/1977, wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Von den anspruchsbegründenden Nebengebühren hat der Beamte des Dienststandes einen Pensionsbeitrag zu entrichten. Der Pensionsbeitrag beträgt 7,5 vH.“

2. Im § 5 Abs. 1 zweiter Satz tritt an die Stelle der Zitierung „§§ 12 bis 16 b“ die Zitierung „§§ 12 bis 16 c“.

3. Die Überschrift des § 16 a und der § 16 a erhalten folgende Fassung:

„Gutschrift von Nebengebührenwerten für Beamte, die eine Verwendungszulage nach § 30 a Abs. 1 Z 3 oder nach § 45 des Gehaltsgesetzes 1956 oder nach § 68 a des Richterdienstgesetzes bezogen haben

§ 16 a. (1) Dem Beamten, der eine Verwendungszulage nach § 30 a Abs. 1 Z 3 des Gehaltsgesetzes 1956 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 214/1972, nach § 45 des Gehaltsgesetzes 1956 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 136/1979 oder nach § 68 a des Richterdienstgesetzes in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 136/1979 bezogen hat, gebührt eine Gutschrift von Nebengebührenwerten, wenn er im Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem Dienststand keine solche Verwendungszulage bezogen hat.

(2) Die Gutschrift ist in der Weise zu ermitteln, daß die zuletzt bezogene Verwendungszulage nach § 30 a Abs. 1 Z 3 oder nach § 45 des Gehaltsgesetzes 1956 oder nach § 68 a des Richterdienstgesetzes zuzüglich einer allfälligen Teuerungszulage in Nebengebührenwerten ausgedrückt und mit der Anzahl der Monate vervielfacht wird, für die der Beamte eine solche Verwendungszulage bezogen hat. Für die Höhe der Nebengebührenwerte sind dabei die Verhältnisse im Monat des letzten Anspruches auf die Zulage maßgebend.

(3) Bei der Ermittlung einer Gutschrift von Nebengebührenwerten nach Abs. 2 auf Grund des Bezuges einer Verwendungszulage nach § 45 des Gehaltsgesetzes 1956 oder nach § 68 a des Richterdienstgesetzes ist die Anzahl der Monate, für die der Beamte eine Verwendungszulage nach § 30 a Abs. 1 Z 3 des Gehaltsgesetzes 1956 bezogen hat, entsprechend zu berücksichtigen.“

4. Nach § 16 b wird eingefügt:

„Gutschrift von Nebengebührenwerten für Beamte der Post- und Telegraphenverwaltung, die eine Dienstzulage nach § 82 c des Gehaltsgesetzes 1956 bezogen haben

§ 16 c. (1) Dem Beamten der Post- und Telegraphenverwaltung, der eine Dienstzulage nach § 82 c

des Gehaltsgesetzes 1956 in der Fassung der 41. Gehaltsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. XX/1983, bezogen hat, gebührt eine Gutschrift von Nebengebührenwerten, wenn er im Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem Dienststand keine solche Dienstzulage bezogen hat und er nicht als Angehöriger einer höheren Verwendungsgruppe in den Ruhestand tritt oder versetzt wird als jener, in der er die betreffende Dienstzulage bezogen hat. § 184 b Abs. 1 letzter Satz des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. XX/1983 ist mit der Maßgabe anzuwenden, daß den Verwendungsgruppen der Beamten der Allgemeinen Verwaltung und der Beamten in handwerklicher Verwendung die jeweils höchste dort angeführte Verwendungsgruppe der Beamten der Post- und Telegraphenverwaltung entspricht.

(2) Die Gutschrift ist in der Weise zu ermitteln, daß die zuletzt bezogene, den Erfordernissen des Abs. 1 entsprechende Dienstzulage nach § 82 c des Gehaltsgesetzes 1956 zuzüglich einer allfälligen Teuerungszulage in Nebengebührenwerten ausgedrückt und mit der Anzahl der Monate vervielfacht wird, für die der Beamte eine solche Dienstzulage bezogen hat. Für die Höhe der Nebengebührenwerte sind dabei die Verhältnisse im Monat des letzten Anspruches auf diese Dienstzulage maßgebend.

(3) Dem Beamten der Post- und Telegraphenverwaltung, der im Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem Dienststand eine Dienstzulage nach § 82 c des Gehaltsgesetzes 1956 bezogen hat oder auf den die Bestimmungen der Abs. 1 und 2 anzuwenden sind, gebührt auf Grund einer allenfalls früher bezogenen Verwendungszulage nach § 30 a Abs. 1 Z 3 des Gehaltsgesetzes 1956 keine Gutschrift von Nebengebührenwerten nach § 16 a. Doch ist im Falle der Ermittlung einer Gutschrift von Nebengebührenwerten nach Abs. 2 die Anzahl der Monate, für die der Beamte eine Verwendungszulage nach § 30 a Abs. 1 Z 3 des Gehaltsgesetzes 1956 bezogen hat, entsprechend zu berücksichtigen.“

Artikel XVII

Das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 189/1955, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. XX/1983, wird wie folgt geändert:

§ 311 Abs. 3 lit. b erhält folgende Fassung:

- „b) aa) wenn eine verheiratete Beamtin innerhalb von zwei Jahren nach ihrer Eheschließung oder
bb) wenn eine Beamtin innerhalb von 18 Jahren nach der Geburt eines eigenen Kindes, das im Zeitpunkt des Ausscheidens noch lebt, oder
cc) wenn eine Beamtin innerhalb von sechs Monaten nach der Annahme eines Kindes, das das erste Lebensjahr noch nicht

vollendet hat und das im Zeitpunkt des Ausscheidens noch lebt, an Kindes Statt (§ 15 Abs. 5 Z 1 des Mutterschutzgesetzes 1979) oder innerhalb von sechs Monaten nach der Übernahme eines solchen Kindes in unentgeltliche Pflege (§ 15 Abs. 5 Z 2 des Mutterschutzgesetzes 1979)

freiwillig aus dem Dienstverhältnis austritt und ihr aus diesem Anlaß eine Abfertigung gewährt wird, die mindestens 20 vH höher ist als die Summe der vom Dienstgeber nach Abs. 5, nach § 175 Abs. 1 des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes oder nach § 167 Abs. 1 des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes zu leistenden bzw. zurückzuzahlenden Überweisungsbeiträge oder“

Artikel XVIII

Das Bundestheaterpensionsgesetz, BGBl. Nr. 159/1958, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 662/1977, wird wie folgt geändert:

Im § 10 Abs. 2 und 3 werden die Hundertsätze des Pensionsbeitrages wie folgt festgesetzt:

In Abs. 2 lit. a mit 9,4 vH,
in Abs. 2 lit. b mit 7,5 vH,
in Abs. 3 lit. a mit 2,0 vH,
in Abs. 3 lit. b mit 1,6 vH.

Artikel XIX

Das Richterdienstgesetz, BGBl. Nr. 305/1961, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. XX/1983, wird wie folgt geändert:

1. Im § 65 a wird der Betrag „13 567 S“ durch den Betrag „14 112 S“ ersetzt.

2. Die Tabelle im § 66 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

in der Gehaltsstufe	in der Gehaltsgruppe		
	I	II	III
	Schilling		
1	15 250	—	—
2	17 113	—	—
3	18 976	—	—
4	20 841	—	—
5	22 704	—	—
6	24 567	—	—
7	26 433	—	—
8	28 295	28 450	—
9	30 159	30 315	32 615
10	32 021	32 178	34 479
11	33 886	34 042	38 207
12	35 750	35 906	43 798
13	37 612	39 632	45 661
14	39 477	43 360	47 524
15	41 339	47 086	49 388
16	43 203	48 951	51 252

3. Im § 66 Abs. 2 letzter Satz wird in den Z 1 und 2 der Betrag „54 533 S“ jeweils durch den Betrag „56 172 S“ und in Z 3 der Betrag „60 709 S“ durch den Betrag „62 513 S“ ersetzt.

4. Im § 67 Abs. 1 wird der Betrag „2 737 S“ durch den Betrag „2 810 S“ ersetzt.

5. Im § 68 a Abs. 1 werden ersetzt:

- a) in Z 1 der Betrag „6 499 S“ durch den Betrag „6 673 S“,
- b) in Z 2 der Betrag „8 125 S“ durch den Betrag „8 342 S“,
- c) in Z 3 der Betrag „9 749 S“ durch den Betrag „10 009 S“,
- d) in Z 4 der Betrag „11 374 S“ durch den Betrag „11 678 S“,
- e) in Z 5 der Betrag „13 000 S“ durch den Betrag „13 347 S“.

6. Im § 68 d Abs. 2 wird der Betrag „2 489 S“ durch den Betrag „2 555 S“ ersetzt.

Artikel XX

Für die Zeit vom 1. September 1983 bis zum 31. Dezember 1983 wird das Gehaltsgesetz 1956 wie folgt geändert:

1. § 58 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Die im Abs. 5 angeführte Dienstzulage beträgt

in der Verwendungsgruppe	in den Gehaltsstufen		ab der Gehaltsstufe 12
	1 bis 5	6 bis 11	
	Schilling		
L 3	589	827	1 178
L 2b 1	177	248	353

In der Verwendungsgruppe L 3 erhöht sich diese Dienstzulage bei den im Abs. 5 Z 1 genannten Fremdsprachlehrern an Polytechnischen Lehrgängen und bei den im Abs. 5 Z 3 genannten Lehrern für Werkerziehung an Polytechnischen Lehrgängen und an hauswirtschaftlichen Berufsschulen um 290 S. In der Verwendungsgruppe L 2b 1 erhöht sich die im ersten Satz angeführte Dienstzulage bei den im Abs. 5 Z 3 genannten Lehrern für Werkerziehung an Polytechnischen Lehrgängen und an hauswirtschaftlichen Berufsschulen um 87 S.“

2. Im § 59 Abs. 11 werden nach dem Wort „Erzieher“ die Worte „oder Sonderkindergärtnerinnen“ eingefügt.

3. Dem § 60 Abs. 3 wird angefügt.:

„Der erste Satz ist auf Lehrer der Verwendungsgruppe L 2b 1, die das Ernennungserfordernis für diese Verwendungsgruppe ausschließlich nach Z 26.2 lit. b oder Z 26.8 der Anlage 1 zum BDG 1979 erfüllen, sinngemäß mit der Maßgabe anzuwenden, daß die Dienstzulage 104 S und die für die Verwendung an Polytechnischen Lehrgängen vorgesehene Erhöhung der Dienstzulage 87 S beträgt; Abs. 1 ist auf diese Lehrer nicht anzuwenden.“

Artikel XXI

(1) Soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes angeordnet wird, treten in Kraft:

- 1. Art. XVI Z 3 mit 1. Juli 1979,
- 2. Art. II mit 1. Juli 1983,
- 3. Art. I Z 26, 28, 29, 31, 32, 36, 40, 42 und 44, die Art. VIII bis XI und — für die Unterrichtserteilung in der 3. Schulstufe — Art. XII sowie Art. XX mit 1. September 1983,
- 4. Art. I Z 1, 3 bis 25, 27, 30, 33 bis 35, 37 bis 39, 41, 43 und 45 bis 66 und die Art. III bis VII, XIV, XV, XVI Z 1, 2 und 4 und XVII bis XIX mit 1. Jänner 1984,
- 5. Art. I Z 2 und Art. XIII mit 1. Feber 1984,
- 6. — für die Unterrichtserteilung in der 4. Schulstufe — Art. XII mit 1. September 1984.

(2) Art. XII tritt mit Ablauf des 31. August 1988 außer Kraft.

(3) Für eine gemeinsame Unterrichtserteilung in der (un)verbindlichen Übung „Lebende Fremdsprache“ für die 3. und 4. Schulstufe innerhalb derselben Volksschulklasse ist Art. XII ab 1. September 1984 anzuwenden. Diese gemeinsame Unterrichtserteilung ist im Schuljahr 1983/84 letztmalig nach den für den Schulversuch „Lebende Fremdsprache“ an Volksschulen maßgebenden Bestimmungen abzugelten.

(4) Verordnungen auf Grund dieses Bundesgesetzes können ab dem Tag seiner Kundmachung erlassen werden. Die Verordnungen treten frühestens mit dem Tag in Kraft, mit dem die betreffende Verordnungsermächtigung in Kraft tritt.

(5) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist hinsichtlich des Art. XVII der Bundesminister für soziale Verwaltung, hinsichtlich der übrigen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes die Bundesregierung, in Angelegenheiten jedoch, die nur den Wirkungsbereich eines Bundesministers betreffen, dieser Bundesminister betraut.